

## KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

**Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen**

und

**ANTWORT**

der Landesregierung

### Vorbemerkung

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurden die Jugendämter (betreffend die Fragen 1 bis 5), die Standesamtsaufsicht (betreffend die Frage 1) und die Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte (betreffend die Frage 2) um Beantwortung gebeten. Bis zum Stichtag 11. März 2024 haben jedoch nicht alle angeschriebenen Bereiche in den Landkreisen und kreisfreien Städten geantwortet. Die Ergebnisse sind den jeweiligen Antworten zu entnehmen.

Bereits in den vergangenen Jahren ist das Thema der Scheinvaterschaften immer wieder in den Medien aufgetaucht. Zuletzt erregten Berichte des ARD-Magazins<sup>1</sup> sowie Recherchen des RBB<sup>2</sup>, beide vom 22. Februar 2024, die Aufmerksamkeit der Bevölkerung. Konkret geht es um die Erschleichung von Aufenthaltstiteln durch die missbräuchliche Anerkennung von Vaterschaften. In den jüngsten Berichten wurden Personen genannt, die vorgeben, Vater von zum Teil mehr als 20 Kindern zu sein. Diese falschen Vaterschaftsanerkennungen haben nicht nur einen weitreichenden legalisierten Familiennachzug zur Folge, auch belaufen sich die Kosten für den Steuerzahler aufgrund von Kindergeld und Sozialleistungen auf mehrere Millionen Euro pro Jahr.

---

<sup>1</sup> [<sup>2</sup> \[---

Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 26. März 2024 beantwortet.\]\(https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/02/vaterschaft-scheinvaterschaft-ankerkinder-bleiberecht.html; Stand: 26. Februar 2024</a></p></div><div data-bbox=\)](https://www.ardmediathek.de/video/kontraste/falsche-vaeter-hebeln-einwanderungsrecht-aus/das-erste/-Y3JpZDovL3JiY19jNWJiZjlkMS0wMDJILTRkNWQtYmYzZS0xMDFhOGFkZDJhOWVfcHVibGljYXRpb24; Stand: 26. Februar 2024</a></p></div><div data-bbox=)

1. Bei wie vielen Kindern, deren Mütter eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit haben, wurden Beurkundungen der Anerkennung einer Vaterschaft in den Jahren 2015 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Mecklenburg-Vorpommern beantragt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Aus den in der Vorbemerkung und nachfolgend aufgeführten Gründen liegen die nachgefragten Daten der Landesregierung nicht vollständig vor.

Beurkundungen zur Anerkennung einer Vaterschaft werden von den Standesämtern, Notaren und Amtsgerichten sowie Jugendämtern vorgenommen.

In den 98 Standesämtern liegen die gewünschten Daten in der Regel nicht vor, da keine statistische Erfassung bezogen auf die Staatsangehörigkeit der Mütter und etwaiger Vaterschaftsanerkennungen erfolgt. Bezogen auf diese Fragestellung ist auch eine Auswertung über das Fachprogramm nicht möglich. Die Daten könnten daher nur durch eine Einzelauswertung aller Vaterschaftsanerkennungen gewonnen werden. Dies würde insgesamt einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist. Nur aus 14 kleineren Standesämtern sind Fallzahlen gemeldet worden:

Spalte 1	2 2015	3 2016	4 2017	5 2018	6 2019	7 2020	8 2021	9 2022	10 2023	11 Zeitraum von 2015 bis 2023*	12 Summe der Spalten 2 bis 11
Summen	9	9	11	13	15	10	6	14	11	42	140

\* Zur Erläuterung der Spalte 11 ist darauf hinzuweisen, dass ein Standesamt keine nach Jahren aufgeschlüsselte Angaben gemacht hat.

Aus dem Bereich der Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte wurde Folgendes mitgeteilt (die Summe der bekannten Angaben im Sinne der Fragestellung ergibt sich aus der vierten Spalte dieser Tabelle):

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Stellungnahme	Anzahl der Anträge/ Verfahren für den Zeitraum 2015 bis 2023	Anzahl von Kindern, deren Mütter eine andere als die deutsche Staats- angehörigkeit haben und bei denen Anerkennungen der Vaterschaft beurkundet wurden
Vorpommern- Greifswald	In der im Jugendamt des Landkreises geführten Statistik wird über die Beurkundungen zur Anerkennung der Vaterschaft sowie Zustimmungserklärung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft die Nationalität der Beteiligten nicht separat erfasst.	keine Angabe (k. A.)	k. A.
Mecklenburgische Seenplatte	Die beurkundeten Verfahren mit abweichender Staatsangehörigkeit der Kindesmutter wurden mitgeteilt.	2015 = < 10* 2016 = 0 2017 = < 10* 2018 = < 10* 2019 = < 10* 2020 = < 10* 2021 = < 10* 2022 = < 10* 2023 = 11	k. A.
Landeshauptstadt Schwerin	Eine gesonderte Statistik hinsichtlich Beurkundungen zur Vaterschaftsanerkennung unter Berücksichtigung der Staatsangehörigkeiten wird im Jugendamt nicht geführt. Das Fachverfahren bietet keine derartige Auswertungsmöglichkeit.	k. A.	k. A.
Vorpommern-Rügen	Die Anzahl von Kindern, deren Mütter eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit haben und bei denen die Anerkennungen der Vaterschaft beurkundet wurden, ist mitgeteilt worden.	k. A.	2015: 26 2016: 17 2017: 12 2018: 10 2019: 11 2020: 22 2021: 29 2022: 30 2023: 33  2015 bis 2023 = 190 Kinder

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Stellungnahme	Anzahl der Anträge/ Verfahren für den Zeitraum 2015 bis 2023	Anzahl von Kindern, deren Mütter eine andere als die deutsche Staats- angehörigkeit haben und bei denen Anerkennungen der Vaterschaft beurkundet wurden
Nordwestmecklenburg	Für die Erfassung von Daten aus der Beurkundungstätigkeit zur Anerkennung einer Vaterschaft zu statistischen Zwecken liegen keine gesetzlichen Verpflichtungen vor. Die Beurkundungstätigkeit im Fachdienst Jugend wird somit nicht im Einzelnen statistisch erfasst.	k. A.	k. A.
Ludwigslust-Parchim	In der Zeit vom 1. Januar 2015 bis einschließlich 5. März 2024 erfolgten insgesamt 19 derartige Vaterschaftsanerkennungen.	2015 = < 10* 2016 = < 10* 2017 = < 10* 2018 = < 10* 2019 = < 10* 2020 = 0 2021 = < 10* 2022 = < 10* 2023 = < 10* 2024 = < 10*	k. A.
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Das Jugendamt arbeitet mit einem Fachverfahren, in dem die Daten der Beteiligten und die erzeugten Urkunden gespeichert werden. Es gibt in diesem Verfahren keine Möglichkeit, nach Müttern zu filtern, die eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Der Anteil dieser Mütter ist jedoch, nach Rücksprache mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die Beurkundungen durchführen, verschwindend gering.		

< 10\* Die konkreten Angaben werden nicht in der Datenbank des Landtages veröffentlicht, da daraus ein Personenbezug hergestellt werden könnte.

Die Daten im Sinne der Fragestellung werden in den Justizgeschäftsstatistiken und in den Urkundsregistern der Notare nicht erfasst. Diesbezügliche Schätzungen sind nicht möglich.

2. In wie vielen dieser Fälle gab es Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne des § 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (bitte nach Jahren und Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Aus den dort genannten Gründen kann auch diese Frage nicht umfassend beantwortet werden.

Aus dem Bereich der Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte wurde Folgendes mitgeteilt:

In den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Rügen sowie der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Schwerin werden keine Statistiken gemäß der Fragestellung geführt. Die Ausländerbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen teilte ergänzend mit, dass derzeit derartige Fälle dort nicht bekannt sind.

Aus dem Bereich der Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte wurde Folgendes mitgeteilt:

<b>Landkreis/ kreisfreie Stadt</b>	<b>Stellungnahme</b>
Vorpommern-Greifswald	Im Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde bislang keine Beurkundung aufgrund des Verdachts einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung ausgesetzt.
Mecklenburgische Seenplatte	Eine genaue Angabe der Fälle ist nicht möglich, da diese Fallkonstellation softwarebedingt nicht statistisch auswertbar ist. Zudem kommt hinzu, dass die Fälle, bei denen sich bereits im Vorgespräch erhebliche Zweifel ergaben, welche zur Aussetzung der Beurkundung führten, gar nicht im Fachprogramm erfasst werden.
Landeshauptstadt Schwerin	Hierzu wird im Jugendamt keine gesonderte Statistik geführt. Das Fachverfahren gibt keinerlei Auswertungsmöglichkeiten dazu her.
Vorpommern-Rügen	Dem Landkreis Vorpommern-Rügen sind keine Fälle bekannt, in denen Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne des § 1597a BGB vorlagen.
Nordwestmecklenburg	Konkrete Anhaltspunkte auf eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne des § 1597a BGB sind im Fachdienst Jugend des Landkreises Nordwestmecklenburg nicht bekannt.
Ludwigslust-Parchim	Es lagen bislang keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vor.
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	In dem Fachverfahren besteht keine Möglichkeit, Fälle herauszufiltern, in denen es Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft nach § 1597a BGB gibt und demzufolge eine Anhörung stattgefunden hat. Der prozentuale Anteil dieser Fälle liege jedoch gemessen an allen Beurkundungen im unteren einstelligen Bereich.

Die Daten im Sinne der Fragestellung werden in den Justizgeschäftsstatistiken und in den Urkundsregistern der Notare nicht erfasst. Diesbezügliche Schätzungen sind nicht möglich.

Ergänzend wird auf die Antwort zur wortgleichen Frage 2 aus der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD, zur Thematik „Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung zur Erschleichung von Sozialleistungen und Aufenthaltstiteln“ (Drucksache 7/6057 vom 1. Juni 2021) verwiesen. Hier wurden Fallzahlen und Herkunftsländer aus einigen Landkreisen für die Jahre 2015 bis Anfang 2021 mitgeteilt. Diese bezogen sich jedoch lediglich auf eine Teilmenge (Kinder von Müttern, die sich in einem laufenden Asylverfahren befanden oder befinden) der nun bei der Frage 1 nachgefragten Personengruppe.

3. Werden bei der Beantragung der Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft in den zuständigen Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eventuell relevante Daten zur Verhinderung von Missbräuchen abgefragt (beispielsweise Anzahl der anerkannten Vaterschaften, Wohn-/Aufenthaltsorte der Mutter und des Vaters etc.)?

Das Verfahren zur Anerkennung der Vaterschaft richtet sich nach den §§ 1594 ff. BGB. Davon abgesehen dürfen die Standesämter bei der Anzeige der Geburt eines Kindes die Vorlage der in § 33 der Personenstandsverordnung des Bundes genannten Unterlagen verlangen. Dazu gehören unter anderem auch ein Personalausweis, Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier der Eltern. Sofern sich Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung im Sinne des § 1597a Absatz 2 Satz 2 BGB ergeben, kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen durch das Standesamt verlangt werden.

Da die Anzeichen für einen eventuellen Missbrauch in § 1597a BGB definiert sind, haben alle Stellen, die die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft vornehmen, die im Gesetz beschriebenen Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft zu beachten. Unabhängig von diesen Verpflichtungen, die sich aus dem geltenden Bundesrecht ergeben, wurde von den Jugendämtern in den Landkreisen und kreisfreien Städten Folgendes mitgeteilt:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Stellungnahme
Vorpommern- Greifswald	Eine entsprechende Abfrage ist bisher nicht erfolgt, da es keine konkreten Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung im Jugendamt gab.
Mecklenburgische Seenplatte	Die Möglichkeit zur Beurkundung beim Jugendamt ergibt sich aus § 59 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Insofern sind beim Vorgang auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 62 SGB VIII einzuhalten. Sofern sich aus dem Termin Hinweise ergeben, die auf eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung hindeuten, wird die Beurkundung ausgesetzt. Die Urkundsperson hat die Beteiligten anzuhören und Gelegenheit zu geben, tatsächliche Verdachtsgründe auszuräumen. Die Beteiligten trifft insoweit die Darlegungslast. Die Betroffenen werden darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte der Vorgang entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der zuständigen Ausländerbehörde zur Prüfung vorgelegt und das Beurkundungsverfahren bis zum Abschluss der Prüfung ausgesetzt wird.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Stellungnahme
Landeshauptstadt Schwerin	Die Urkundspersonen sind zur Neutralität und unparteilichen Belehrung verpflichtet. Eine Ablehnung der Beurkundung darf nur erfolgen, wenn erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.
Vorpommern-Rügen	Im Zuge der Beurkundung jeder Vaterschaft werden die erforderlichen persönlichen Daten der Beteiligten anhand der vorgelegten Dokumente, wie Personalausweis bzw. Reisepass, Geburtsurkunden, Aufenthaltstiteln etc., aufgenommen. Die Urkundspersonen im Jugendamt sind zur Neutralität verpflichtet und dürfen nur die Daten erheben, die für die Beurkundung erforderlich sind. Es liegt nicht im Aufgabenbereich der Urkundspersonen, standardmäßig zu erfragen, wie viele Vaterschaftsanerkennungen bisher beurkundet sind, oder alle bisherigen Wohn- und Aufenthaltsorte zu erfragen.
Nordwestmecklenburg	Bei einer Beurkundung handelt es sich um eine freiwillige Willenserklärung, welche auch ohne Vorlage konkreter Nachweise zur Person vorgenommen werden muss. Weitergehende Datenabfragen erfolgen in diesem Zusammenhang nicht.
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Im Jugendamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden bei der Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung die Meldedaten der Beteiligten abgefragt und im Fachverfahren hinterlegt. Im Falle, dass einer der Beteiligten schon einen Vorgang, wie z. B. eine Vaterschaftsanerkennung beim Jugendamt getätigt hat, ist dies im Fachverfahren ersichtlich. In den Fällen, in denen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft bestehen, werden im Rahmen einer Anhörung relevante Daten zur Verhinderung einer missbräuchlichen Anerkennung abgefragt. Dabei kann es sich um folgende Daten handeln: gewöhnlicher Aufenthalt der Beteiligten, Pläne für die Zukunft, Tag und Ort des Kennenlernens, Begleitung zu Arztbesuchen und Ähnliches.

4. Wann und inwieweit wurden die Mitarbeiter der für die Vaterschaftsanerkennung zuständigen Behörden
- a) sensibilisiert,
  - b) geschult/fortgebildet?

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 4 a) und 4 b) der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/6057 wird verwiesen. Für die Standesämter wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung regelmäßig in Seminaren von regionalen und überregionalen Trägern thematisiert wird, an denen die Standesbeamtinnen und Standesbeamten regelmäßig teilnehmen. Beispielhaft sind hier die Seminare der Akademie für Personenstandswesen des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V. sowie die regelmäßigen Herbst- und Frühjahrsschulungen des Landesverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Mecklenburg-Vorpommerns e. V. anzuführen.

Insbesondere in der kommenden Frühjahrsschulung des Landesverbandes wird die Anerkennung der Vaterschaft und in diesem Zusammenhang auch die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung ein Themenschwerpunkt sein. Zudem fanden in den vergangenen Jahren seitens des Landesverbandes Informationsveranstaltungen hinsichtlich der Aufenthaltstitel statt, um dafür zu sensibilisieren, wann eine Vaterschaftsanerkennung Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht hat.

Von den Jugendämtern in den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde Folgendes mitgeteilt:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Stellungnahme
Vorpommern-Greifswald	Im Jahr 2018 wurden alle mit der Beurkundung beauftragten Personen über das Fortbildungsinstitut Schabernack e. V. zum Thema Vaterschaftsanerkennung geschult. Zudem ist der Landkreis Mitglied beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), das bei der Beantwortung von Themen wie dem Familien- oder Abstammungsrecht regelmäßig Stellungnahmen und Kommentierungen veröffentlicht, die in die tägliche Arbeit beim Jugendamt einfließen.
Mecklenburgische Seenplatte	Die Urkundspersonen sind bereits in einer Fortbildung im Jahr 2018 über die geänderte Rechtsprechung und nunmehr neue Verfahrensweisen im Beurkundungsvorgang geschult worden.
Landeshauptstadt Schwerin	In Einzelfragen informieren sich die Urkundspersonen über das DIJuF. Im Jahr 2019 fand darüber hinaus ein Austausch mit der Ausländerbehörde zu dem Thema statt.
Vorpommern-Rügen	Die für die Vaterschaftsanerkennungen zuständigen Urkundspersonen werden regelmäßig auch für diese Problematik sensibilisiert, geschult und fortgebildet.
Nordwestmecklenburg	Angebotene Fortbildungsveranstaltungen zu aktuellen Themen der Beurkundung werden durch die Urkundspersonen des Fachdienstes Jugend wahrgenommen.
Ludwigslust-Parchim	Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurden im Januar 2018 über die Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen zu Aufenthaltszwecken bei Beurkundungen im Jugendamt informiert.
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Die Beschäftigten des Sachgebietes Beistandschaften/Beurkundungen haben im Jahr 2018 an einem Tagesseminar mit dem Schwerpunkt „§ 1597a BGB“ und an einem Seminar zum Beurkundungsrecht, in dem die Thematik zu § 1597a BGB enthalten war, teilgenommen. Die Fälle, die eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vermuten lassen, werden in Teamsitzungen besprochen.



5. Am 21. Dezember 2017 veröffentlichten das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein Rundschreiben zu der schon damals brisanten Thematik des Missbrauchs der Vaterschaftsanerkennung.  
Wann fanden auf der Grundlage dieses Schreibens Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen wo und mit welchen Mitarbeitern statt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 und auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 4 a) der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/6057 verwiesen. Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass das genannte Rundschreiben, welches der Sensibilisierung diene, den Standesämtern im Januar 2018 mit der Bitte um Beachtung zugeleitet wurde.

Darüber hinaus war der Inhalt des Rundschreibens im Detail Gegenstand einer vom Landesverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Mecklenburg-Vorpommerns e. V. veranstalteten Schulungsveranstaltung, die in der Antwort zu Frage 4 bereits genannt wurden.

Von den Jugendämtern in den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde Folgendes mitgeteilt:

<b>Landkreis/ kreisfreie Stadt</b>	<b>Stellungnahme</b>
Vorpommern-Greifswald	Das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und Heimat ist den mit der Beurkundung beauftragten Personen im Jugendamt bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.
Mecklenburgische Seenplatte	Wie bereits zu Frage 4 ausgeführt, erfolgte die Schulung der Urkundspersonen im Jahr 2018. Sofern neue Mitarbeitende diese Funktion übernehmen, erhalten diese stets einen entsprechenden Einführungslehrgang. Darin enthalten ist auch die Thematik der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung.
Landeshauptstadt Schwerin	Das Rundschreiben vom 21. Dezember 2017 ist im Jugendamt bekannt. Im Jahr 2019 fand daraufhin eine Abstimmung mit der Ausländerbehörde im Hause statt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.
Vorpommern-Rügen	Seit dem 21. Dezember 2017 finden hinsichtlich dieser Thematik regelmäßig mit allen Beschäftigten Schulungen, Fortbildungen und Sensibilisierungsmaßnahmen statt, wie im Übrigen auch regelmäßig vor diesem Datum.
Nordwestmecklenburg	Zu dem genannten Rundschreiben gab es keine speziellen Schulungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.
Ludwigslust-Parchim	Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.